Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 1 Volbringen" der Gemeinde Ense

Der Rat der früheren Gemeinde Volbringen hat durch Beschluß vom 17.11.1966 den Bebauungsplan "Nr. 1 Volbringen" als Satzung beschlossen. Durch den Bebauungsplan ist ein Gewerbegebiet mit maximal zweigeschossiger Bebauung festgesetzt worden. Der Grundstückseigentümer hat inzwischen eine Werkhalle im Bereich des Bebauungsplanes errichtet. Er beabsichtigt nunmehr eine Erweiterung der Werkhalle vorzunehmen und gleichzeitig eine Heizungsanlage und einen Spänesilo zu errichten. Aus Feuertechnischen Gründen ist es notwendig, daß die Heizungsanlage und der Spänesilo außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche erstellt wird. Die überbaubare Fläche soll deshalb gem. § 13 im vereinfachten Verfahren auf einer Länge von 20 m um 5 m erweitert werden.

Durch die vorgesehene Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie ist für die Nachbargrundstücke auch nur von unerheblicher Bedeutung. Der Eigentümer selbst hat den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt.

Ense, den 4.9.1973

Der Gemeindedirektor